

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 36

Rostock, 23.09.2024

Studienordnung für den Staatsexamensstudiengang Zahnmedizin
der Universität Rostock vom 12. September 2024

Anlage 1: Studienplan

**Studienordnung
für den Staatsexamensstudiengang Zahnmedizin
der Universität Rostock**

vom 12. September 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Organisation von Studium und Lehre
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Ordnungsgemäßes Studium
- § 8 Regelmäßige Teilnahme
- § 9 Zugang zur Lehrveranstaltung
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienberatung

II. Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

- § 12 Erfolgskontrollen
- § 13 Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 14 Formen von Erfolgskontrollen
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Prüfungszeiträume; Fristen und Termine
- § 17 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 21 Fristüberschreitung
- § 22 Nachteilsausgleich, Mutterschutz
- § 23 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfpersonen und Beisitzende

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität Rostock.
- (2) Die Leitungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen können im Rahmen dieser Ordnung in Richtlinien spezielle und technische Bestimmungen festlegen, insbesondere den Ablauf der Veranstaltung oder mögliche Äquivalenzleistungen nach § 9 Absatz 5. Die Veranstaltungsrichtlinien werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung über das Online-Portal des Studiendekanats bekannt zu geben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung und Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel online über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) auf der Grundlage des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019, den zulassungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den für das Zulassungsverfahren einschlägigen Satzungen der Universität Rostock sowie der universitären Immatrikulationsordnung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, müssen einen Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen.

§ 3

Ziele des Studiums

Die Ziele der zahnärztlichen Ausbildung ergeben sich aus § 1 Absätze 1 und 2 ZApprO. Hierfür werden Lehrveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen, das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgesehenen Prüfungen sowie den Leistungsnachweisen zur Erlangung der Bescheinigung der Unterrichtsveranstaltung gefordert werden.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Entsprechend werden die Lehrveranstaltungen nur im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten. Die Einschreibung zu höheren Fachsemestern ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen.
- (2) Der Studiengang Zahnmedizin wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester. Die Regelstudienzeit innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt gemäß § 2 Absatz 3 ZApprO einschließlich der drei Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate. Die Zahnärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 2 Absatz 1 ZApprO neben dem Studium an einer Universität in einem Umfang von 5.000 Stunden mit einer Dauer von fünf Jahren, eine Ausbildung in erster Hilfe, einen Pflegedienst von einem Monat, eine Famulatur von vier Wochen sowie die Zahnärztliche Prüfung.

(4) Das Studium der Zahnmedizin ist an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren. Jedem Modul sind Leistungspunkte zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zuzurechnen (Anlage 1). Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Der vorklinische Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester), nach denen der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 28 bis 41 ZApprO) abgelegt wird.
2. Der erste klinische Studienabschnitt umfasst ein Jahr (zwei Semester), nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 42 bis 57 ZApprO) abgeschlossen.
3. Der zweite klinische Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester), nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und wird mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 58 bis 81 ZApprO) abgeschlossen.

(5) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und dem darauf basierenden Studienplan (Anlage 1) geregelt. Der Studienplan sieht vor, dass die Studierenden die Bescheinigungen der Unterrichtsveranstaltungen

- für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 4. Semesters,
- für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 6. Semesters
- für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 10. Semesters

erwerben können. Der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird vollständig vor dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle gemäß im Sinne des § 17 ZApprO abgelegt.

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden digital zur Verfügung gestellt werden. Näheres regelt das Studiendekanat. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können.

§ 5

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Diese beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Termine der Erfolgskontrollen, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Studienplanes (Anlage 1) wird für jedes Semester ein Semesterstudienplan zur Verfügung gestellt. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen inklusive der etwaigen Darstellung von Gruppenrotationen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 6 **Lehr- und Lernformen**

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Studiengang Zahnmedizin zum Einsatz:

- *Vorlesungen (V)* gemäß § 6 ZApprO,
- *Seminare (S)* gemäß § 8 ZApprO
- *Praktische Übungen (P)* gemäß § 7 ZApprO,
- Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS) gemäß § 9 ZApprO sowie
- *Übungen (Ü)*: In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

Vorlesungen können im Einzelfall in digitaler Form durchgeführt werden. Insbesondere praktische Übungen und Seminare können durch digitale Lehrformate (z.B. blended learning) begleitet werden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 7 **Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. im vorklinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen (nach Anlage 1),
2. im ersten klinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen (nach Anlage 1),
3. im zweiten klinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen (nach Anlage 1).

Die Anlagen 1 bis 4 der ZApprO bleiben hiervon unberührt. Das vollständige Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Studienabschnitts. Das vollständige Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten klinischen Studienabschnitts.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Ablauf ihres Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird ein Studienablauf gemäß dem Studienplan empfohlen.

(3) Die Teilnahme an praktischen Unterrichtsveranstaltungen der Universitätsmedizin Rostock setzt unbeschadet etwaiger modulspezifischer Teilnahmevoraussetzungen Folgendes voraus:

- den Nachweis über die erfolgte arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung gemäß Biostoffverordnung in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in jeweils gültiger Fassung für die vorklinischen zahnmedizinischen sowie alle klinischen medizinischen und zahnmedizinischen praktischen Unterrichtsveranstaltungen. [3 Jahre gültig]
- Nachweis des vollständigen Immunstatus gemäß STIKO-Empfehlungen und Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes
- eine unterschriebene Erklärung zum Umgang mit Patientendaten für Studierende der Universität Rostock (Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen (§ 203 StGB), zur Vertraulichkeit bei der Ver-

arbeitung von personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes M-V (LKHG M-V))

- die Verwendung von Laborkleidung und anderer persönlicher Schutzausrüstung (Schutzbrille, im patientennahen Bereich Mund-Nasen-Schutz); Laborkleidung und Schutzbrille sind durch die Studierenden bereitzustellen, sie sorgen für deren ordnungsgemäßen Zustand.

Spezifische Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung setzt Leistungsnachweise voraus. Diese werden in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

(5) Die Teilnahme an obligatorischen Veranstaltungen erfordert grundsätzlich die Anmeldung in der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Klinik beziehungsweise im verantwortlichen Institut zu Beginn eines jeden Semesters. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Klinik beziehungsweise das verantwortliche Institut legt die Form des Anmeldeverfahrens fest. Wenn nach dem empfohlenen Studienplan studiert wird und keine schriftliche Abmeldung durch die Studierende/den Studierenden für eine Lehrveranstaltung erfolgt ist, wird sie/er durch das Studiendekanat für alle im jeweiligen Semester nach dem Studienplan zu belegenden Veranstaltungen eingeteilt. Liegt eine Abmeldung oder Abweichung vom Studienplan vor, ist eine persönliche oder schriftliche Anmeldung für die Veranstaltung erforderlich, die außerhalb des empfohlenen Studienplans liegt oder für die eine Abmeldung erfolgt ist.

(6) Leistungsnachweise können während einer Beurlaubung nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

(7) Im vorklinischen Abschnitt kann gemäß § 10 ZApprO und im klinischen Abschnitt muss gemäß § 11 ZApprO ein Wahlfach abgeleistet werden. Für die Anerkennung als Wahlfach im vorklinischen Abschnitt wird ein Unterrichtsumfang von mindestens einer Semesterwochenstunde und ein Abschluss mit benotetem Leistungsnachweis gefordert. Für die Anerkennung als Wahlfach im klinischen Abschnitt wird ein Unterrichtsumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden und ein Abschluss mit benotetem Leistungsnachweis gefordert. Die Studierenden können hierzu benotete Wahlfächer der Universitätsmedizin Rostock oder benotete Module aus dem Modulangebot anderer zulassungsfreier Studiengänge wählen. Es stehen außerdem Module des Sprachenzentrums zur Wahl. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Es gilt die für das entsprechende Modul vorgesehene Prüfungsordnung. Im Ausland absolvierte Module bedürfen der Anerkennung gemäß § 10.

(8) Eine Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO ist bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(9) Ein Pflegedienst gemäß § 14 ZApprO ist bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(10) Die Famulatur gemäß § 15 ZApprO ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten. Diese darf ausschließlich bei Zahnärztinnen und Zahnärzten abgeleistet werden, die mit der Universitätsmedizin Rostock Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur geschlossen haben. Weitere Auskunft erteilt das Studiendekanat.

(11) Die Fach- und Sachkunde im Strahlenschutz kann gemäß § 16 der ZApprO mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erworben werden, sofern alle Voraussetzungen gemäß der Richtlinie über die „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ erfüllt wurden.

(12) Für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Prüfung im Ganzen bestanden haben, gilt § 20 Absatz 4 ZApprO.

§ 8 **Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist als Vorleistung an Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktikumsveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Die Anforderung einer regelmäßigen Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn nicht mehr als 12,5 Prozent der Unterrichtszeit unentschuldigt versäumt wurden. Abweichend davon darf es zum Erwerb der Fach- und Sachkunde Strahlenschutz keine Fehlzeiten geben, um die Mindeststunden gemäß der Richtlinie über die „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ zu erfüllen. Die Teilnahme wird durch die Dozentin/den Dozenten erfasst.
- (3) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen, im Regelfall per E-Mail an die jeweils zuständige Dozentin/den jeweils zuständigen Dozenten; sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fehlbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- (4) Kann die/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die 1,5-fache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.
- (5) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so erfolgt keine Zulassung zur Erfolgskontrolle. Die Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht ist von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch erhoben werden.

§ 9 **Zugang zu Lehrveranstaltungen**

Als Aufnahmegrenze für die obligatorischen Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen und Behandlungseinheiten kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende, als Plätze vorhanden sind, prüft die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die jeweilige Dozentin/ der jeweilige Dozent die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die sich rechtzeitig angemeldet haben und welche die aus jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung folgenden Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, nach der folgenden Reihenfolge:

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Sodann werden Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind;
3. Danach werden Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung einschließlich etwaiger Erfolgskontrollen teilgenommen haben.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauffolgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Leistungsnachweise erfolgen auf Antrag gemäß § 23 ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11

Studienberatung

(1) Die Beratung zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock.

(2) Innerhalb der Universitätsmedizin Rostock wird die Studienberatung durch die Studiengangskoordinatorin/den Studiengangskoordinator des Studiengangs Zahnmedizin verantwortlich wahrgenommen. Sie/Er berät Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Erfolgskontrollen und bei Auslandsaufenthalten. Die Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinator arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung und dem Studiendekanat zusammen.

(3) Nach Ablauf der festgelegten Regelstudienzeit können in Fällen, die nachvollziehbar auf einen nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums hinauslaufen drohen, die betroffenen Studentinnen und Studenten gemäß § 34 Landeshochschulgesetz durch den Prüfungsausschuss zu einer Studienberatung verpflichtet werden. In der Pflichtberatung soll in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlaufsplan erarbeitet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber den in der dieser Ordnung festgelegten Vorgaben sicherzustellen.

II. Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

§ 12

Erfolgskontrollen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Lehrveranstaltungen, die Art der Vorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgskontrollen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Studienplan (Anlage 1). Die Leistungsnachweise sind in den Modulen zu erbringen. Die Leistungsnachweise können aus mehreren Erfolgskontrollen bestehen.

(2) In einem Modul können zu erbringende Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Erfolgskontrolle bestimmt werden (Vorleistungen). Die konkrete Vorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen und wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Vorleistungen zur Erfolgskontrolle können sein: Anwesenheitspflicht gemäß §8, Testat, Bericht, Protokoll, mündliche Prüfung, Klausur und

Hospitation:

Hospitationen sind in der Regel Beobachtungen von zahnärztlicher Anamnese, Diagnostik und Behandlung. Die Studierenden sollen dabei die Arbeiten kennenlernen, begutachten und unter Anleitung assistieren.

Praktische Kursleistung:

In den praktischen Kursleistungen bearbeiten die Studierenden praktische Aufgaben unter Anleitung. Die Kursinhalte sollen sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung an gesunden Strukturen, in Diagnostik und in Prävention und dann entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Vordergrund (z.B. zahntechnische Arbeiten, Simulationsübungen oder Behandlung am Patienten).

- (3) Stehen mehrere Vorleistungen oder Erfolgskontrollen zur Auswahl oder ist deren Umfang in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent die zu erbringende Vorleistung oder Erfolgskontrolle sowie deren Umfang fest und gibt sie spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Studierenden und dem Studiendekanat bekannt. Die Festlegung ist für alle betroffenen Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

§ 13

Zulassung zu den Erfolgskontrollen

- (1) Eine Erfolgskontrolle kann nur ablegen, wer
1. bei der Anmeldung zur Erfolgskontrolle für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
 2. die in der Modulbeschreibung vorgesehenen verpflichtenden Teilnahmevoraussetzungen und Vorleistungen erbracht hat.
- (2) Liegt der Nachweis über eine zu erbringende Vorleistung zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht beim Studiendekanat vor, kann aber noch bis zum Beginn der Erfolgskontrolle erbracht werden, erfolgt die Zulassung zur Erfolgskontrolle unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Vorleistung nicht bis zum Beginn der Erfolgskontrolle erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (3) Die Zulassung zu einer Erfolgskontrolle ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die/der Studierende diese oder eine gemäß § 3 Absatz 1 der Anerkennungssatzung hierauf anzuerkennende Prüfung bereits in einem anderen Studium endgültig nicht bestanden hat oder sich dort noch im Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Eine Erfolgskontrolle, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam. Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

§ 14

Formen von Erfolgskontrollen

- (1) Als Prüfungsarten bei Erfolgskontrollen kommen mündliche, schriftliche oder praktische Erfolgskontrollen sowie computergestützte Erfolgskontrollen (E-Prüfungen) zum Einsatz. Die unterschiedlichen Prüfungsarten können auch kombiniert sein.

(2) In schriftlichen Erfolgskontrollen soll die Studierende/der Studierende insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Schriftliche Erfolgskontrollen sind durch eine Prüferin/einen Prüfer zu bewerten und in schriftlichen Erfolgskontrollen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, von zwei Prüferinnen/Prüfern. Das Studiendekanat informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Studierenden eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren bei schriftlichen Erfolgskontrollen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Es kommen folgende schriftliche Erfolgskontrollen während des Studiums zum Einsatz:

a) Bericht/Dokumentation: Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte. Ergänzend zum Bericht/zur Dokumentation kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.

b) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können.

c) Klausur: In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten. Eine Klausur kann gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) oder gemäß Absatz 10 als E-Klausur erfolgen. Die Dauer soll bei Klausuren mindestens 30 Minuten und höchstens 240 Minuten nicht beziehungsweise überschreiten.

d) Protokoll: Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

e) Testat: Ein Testat ist eine kurze schriftliche oder mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen bearbeitet werden müssen. Die Dauer soll bei Testaten mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten nicht beziehungsweise überschreiten.

(3) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Klausur liegt vor, wenn die für das Bestehen der Erfolgskontrolle mindestens erforderliche Leistung der Studierenden/des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden/des Studierenden eindeutig festzustellen. Der/die Verantwortliche für die Lehrveranstaltung überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl soll eine Ratekorrektur vorgenommen werden, die die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der durch bloßes Raten die richtige Antwort markiert werden kann (Ratewahrscheinlichkeit). Diese Ratekorrektur ist für jede Prüfungsaufgabe und jeden Prüfungsdurchlauf vorzunehmen. Hiernach wird von der ursprünglichen Punktzahl die durch reines Raten zu erreichende Punktzahl gemäß der Ratewahrscheinlichkeit abgezogen. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn

a) mindestens 33% der nach der Ratekorrektur ermittelten Gesamtpunktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder

b) mindestens 25% dieser Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Wird die Ratewahrscheinlichkeit ausnahmsweise nicht berücksichtigt, ist die Prüfung bestanden, wenn

- a) mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) mindestens 40% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben und macht der Multiple-Choice-Anteil mehr als 10 Prozent der Gesamtpfungsleistung aus, wird die Gesamtbewertung wie folgt vorgenommen: Sowohl für die Multiple-Choice-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine Multiple-Choice-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. Durch die Prüferin/den Prüfer ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. Ferner ist erforderlichenfalls für die Multiple-Choice-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist dann die Anzahl der insgesamt zu erreichenden Punkte.

(4) Bei schriftlichen Erfolgskontrollen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit unverzüglich nach der Themenausgabe im Studiendekanat von der Prüferin/dem Prüfer aktenkundig zu machen, sofern dort nicht bekannt. Die Bearbeitungsfrist ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bei unverzüglicher Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes die Bearbeitungsfrist von solchen schriftlichen Erfolgskontrollen entsprechend der nachweislich entgangenen Bearbeitungszeit grundsätzlich um höchstens 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern; die mehrmalige Antragstellung ist unter Anrechnung bereits erfolgter Fristverlängerungen möglich. Eine Verlängerung um mehr als die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit ist ausnahmsweise zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bearbeitung schon nachweislich wesentlich fortgeschritten ist und aus den glaubhaft gemachten Umständen hervorgeht, dass durch diese Verlängerung der Bearbeitungsfrist die/der Studierende sich im Verhältnis zu den anderen Studierenden bei der Erfolgskontrolle keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft. Kann die Erfolgskontrolle aus triftigen Gründen auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nicht fertig gestellt werden, kann gemäß § 18 Absatz 2 ein Rücktritt beantragt werden. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die schriftliche Erfolgskontrolle an diese/diesen Studierenden ist ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, können nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers und mit Kenntnis des Studiendekanats in elektronisch lesbarer Form eingereicht werden. Bei schriftlicher Einreichung kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass zugleich ergänzend eine elektronisch lesbare Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware die Urheberschaft der/des Studierenden überprüfen zu können. In diesem Fall muss die/der Studierende ausdrücklich erklären, dass schriftliche und elektronisch lesbare Fassung übereinstimmen. Wird der Vorlage der elektronisch lesbaren Fassung nicht nachgekommen, gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer /eines Studierenden gilt § 18 Absatz 3.

(6) Bei schriftlichen Erfolgskontrollen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, hat die/der Studierende zu erklären, dass sie/er die Leistung – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird eine schriftliche Erfolgskontrolle mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt. Die elektronisch lesbare Fassung der Erfolgskontrolle ist fristwährend per E-Mail an das Studiendekanat oder die Prüferin/den Prüfer zu schicken, wenn dies zuvor von ihnen so festgelegt wurde.

(7) In den mündlichen Erfolgskontrollen sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und sie eine Lösung mündlich präsentieren können. Die Dauer soll bei mündlichen Erfolgskontrollen mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Mündliche Erfolgskon-

trollen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Es kommen folgende mündliche Erfolgskontrollen während des Studiums zum Einsatz:

a) Kolloquium: Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit der Studierenden/des Studierenden gestellt.

b) Mündliche Prüfung: In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.

c) Referat/Präsentation: Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Erfolgskontrollen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Erfolgskontrolle bekannt gegeben.

(9) In den praktischen Erfolgskontrollen sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Erfolgskontrollen sind: Prüfung am Behandlungsstuhl, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, zahnmedizinische Behandlungen, OSCE (objective structured clinical examination) oder Leistungen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz.

(10) E-Prüfungen sind multimedial gestützte Erfolgskontrollen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Multiple-Choice-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben. Zum Einsatz kommt während des Studiums die E-Klausur: Eine E-Klausur wird computergestützt durchgeführt. E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Die Prüfungsaufgaben der E-Klausur werden durch die Studierenden an elektronischen Geräten bearbeitet, im Umfang bis zu zehn Prozent sind auch schriftliche Aufgaben zulässig; die Bewertung erfolgt automatisch oder automatisiert. Die E-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf ein Protokoll anfertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtspersonen, den an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(11) Erfolgskontrollen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüfperson auch als Gruppenarbeit oder mündliche oder praktische Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Erfolgskontrolle zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Zuordnung ermöglichen, klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Bei mündlichen Erfolgskontrollen reduziert sich die Dauer der Prüfung des einzelnen Studierenden in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten, wobei die Minstdauer von 10 Minuten einzuhalten ist.

(12) Die Erfolgskontrollen werden in deutscher Sprache abgelegt.

§ 15

Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die An- und Abmeldung zu Erfolgskontrollen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.
- (3) Die Bewertungslisten werden durch das Studiendekanat nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.
- (4) Die verbindliche Mitteilung der Ergebnisse der Vorleistungen und Erfolgskontrollen (Bekanntgabe) erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die/der Studierende das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist.

§ 16

Prüfungszeiträume; Fristen und Termine

- (1) Die Erfolgskontrollen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf drei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit sowie drei Wochen am Ende vorlesungsfreier Zeit.
- (2) Studienbegleitende Erfolgskontrollen können veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und gegebenenfalls den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Im Einvernehmen zwischen der Studierenden/dem Studierenden und der Prüfperson können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Erfolgskontrollen unter Wahrung der einzuhaltenden Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studiendekanat ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Angaben zu den Prüfungszeiträumen sowie die Meldefristen werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungszeiträumen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungszeiträumen, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung.
- (5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Erfolgskontrollen werden durch die verantwortliche Lehrperson in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat in den Stundenplankonferenzen festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Erfolgskontrollen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Anmeldefrist bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens vierzehn Tage und bei veranstaltungsbegleitenden Erfolgskontrollen bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Erfolgskontrolle in geeigneter Weise, vorzugsweise digital, bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfperson, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich den Studierenden bekannt zu geben und dem Studiendekanat mitzuteilen. Es sollten nicht zwei Erfolgskontrollen auf einen Tag gelegt werden.
- (6) Die/der Studierende hat bei Erfolgskontrollen für jeden ersten Prüfungsversuch über ein bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock, einen Antrag auf Zulassung zur Erfolgskontrolle (Anmeldung) zu stellen. Bei Wie-

derholung von Erfolgskontrollen bedarf es keiner erneuten formalen Anmeldung und Zulassung zur Erfolgskontrolle, die/der Studierende hat jedoch innerhalb der genannten Anmeldefristen und in der Regel über das Webportal der Universität Rostock die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Sofern eine Anmeldung oder Anzeige über das Webportal nicht möglich ist, hat sie beim Studiendekanat schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung oder Anzeige ist in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Anmeldung zu Erfolgskontrollen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Anmeldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Erfolgskontrollen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die/der Studierende kann eine Anmeldung oder Anzeige zur Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für veranstaltungsbegleitenden Erfolgskontrollen. Die Rücknahmeerklärung hat beim Studiendekanat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 17

Bewertung der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen werden nicht benotet, sondern mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Erfolgskontrollen, müssen alle Erfolgskontrollen bestanden sein. Ist die gesamte Erfolgskontrolle bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben.
- (2) Wahlfächer sind zu benoten. Es gelten §§ 10 und 11 ZApprO. Für die Zeugnisse gelten die Muster aus den Anlagen 16 und 18 ZApprO.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierende/der Studierende, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Erfolgskontrolle zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Erfolgskontrolle nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Erfolgskontrollen, die aus zwei Leistungen bestehen, bleibt die Leistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Leistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Erfolgskontrollen, die Gründe für das Versäumnis von Erfolgskontrollen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüfperson oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Studierende/den Studierenden kann der Prüfungsausschuss die sie/ihn von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen mit der Folge, dass die Studierende/der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Rostock endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Die/der Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei der Exmatrikulation erfolgt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Exmatrikulation begonnenen, aber noch nicht beendeten Erfolgskontrollen von Amts wegen eine Abmeldung von der Prüfung und die/der Studierende wird aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entlassen (endgültiger Prüfungsrücktritt). Der endgültige Prüfungsrücktritt hat zur Folge, dass keine weiteren Erfolgskontrollen mehr erbracht werden können. In diesem Fall ist eine spätere Fortsetzung des Studiums der Zahnmedizin an der Universität Rostock nicht mehr möglich. Die Studierende/der Studierende kann vor der Exmatrikulation beim Studiendekanat beantragen, dass für einzelne Erfolgskontrollen keine Abmeldung erfolgen soll, sondern das begonnene Prüfungsverfahren noch zu Ende geführt wird. Ein endgültiger Prüfungsrücktritt kommt nicht in Betracht, wenn eine Erfolgskontrolle im letzten Prüfungsversuch endgültig nicht bestanden wurde.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich bei Erfolgskontrollen, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die geeignet sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird auf Antrag einer Studierenden/eines Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Studierenden/einem bestimmten Studierenden oder von Studierenden die Leistungsnachweise wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüfperson gerügt werden. Bei einer schriftlichen Leistungsnachweise müssen die Mängel unverzüglich, möglichst noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Studierende/der Studierende bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Erfolgskontrollen dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20

Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Wurde eine Erfolgskontrolle unternommen und nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden; es bestehen mithin insgesamt bis zu drei Prüfungsversuche innerhalb der in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist. Die Wiederholung einer bestandenen Erfolgskontrolle ist nicht zulässig. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Erfolgskontrollen, so sind nur die Erfolgskontrollen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

(2) Bei praktischen Erfolgskontrollen mit Patientenbezug kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gewährt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit außer Betracht. Der Prüfungsausschuss kann die Glaubhaftmachung der Gründe anhand geeigneter Nachweise verlangen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden berücksichtigt.

(3) Um Nachteile im Studium zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die erste Wiederholungsprüfung innerhalb des darauffolgenden Semesters und für Erfolgskontrollen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, innerhalb von zwei Semestern nach dem ersten Prüfungsversuch anzutreten. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung wird dringend empfohlen, diese spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin anzutreten, der der ersten Wiederholungsprüfung folgt. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer außerdem, ob abweichend von der ansonsten festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge entfällt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Rostock. Hat

die/der Studierende einen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Fristüberschreitung

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise der Unterrichtsveranstaltungen müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Beginn der Lehrveranstaltung erstmalig erbracht werden. Bei mehrsemestrigen Lehrveranstaltungen verlängert sich die Frist um ein weiteres Semester für jedes weitere Semester. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, Fristen der Elternzeit, sowie einer Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz werden auf die Fristen nicht angerechnet. Gleiches gilt bei nachgewiesenen besonderen Studienzeiten wie Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums.

(2) Überschreitet die/der Studierende die Frist, um die sie/er eine Erfolgskontrolle gemäß Absatz 1 verschieben kann, sind die Versäumnisgründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hat er/sie die Fristüberschreitung zu vertreten, so gilt diese Erfolgskontrolle als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, welcher der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird. Der Termin soll, sofern es die Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Erfolgskontrollen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden. In jedem Fall werden die betroffenen Studierenden außerdem zu einer Studienberatung geladen, in der in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller und verbindlicher Studienverlaufsplan entsprechend § 11 Absatz 3 erarbeitet werden soll.

§ 22

Nachteilsausgleich, Mutterschutz

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende/ein Studierender durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Leistungsnachweise, eine Vorleistung oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Erfolgskontrolle verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z. B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der Studierenden/dem Studierenden keinen Vorteil gegenüber den anderen Studierenden verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Erfolgskontrolle widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Anmeldung zur Erfolgskontrolle einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Erfolgskontrollen erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Studierende dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Erfolgskontrollen oder Studienleistungen erbracht werden. Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 23

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Studierende können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung.

(2) Studierende können gegen die Bewertung von Erfolgskontrollen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Vorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüfpersonen, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Erfolgskontrolle sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden/dem Studierenden die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle können die Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen verlangen, um die Bewertung nachzuvollziehen und mögliche Fehler zu erkennen. Allgemeine Termine zur Einsichtnahme müssen so liegen, dass fristgerecht Widerspruch eingelegt oder Gegenvorstellung erhoben werden kann. Anderenfalls ist auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein von Satz 2 abweichender Termin zur individuellen Einsichtnahme zu gewähren oder die Frist zu verlängern. Weitere Modalitäten einer Einsichtnahme werden von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfpersonen bekannt gegeben.

(2) Das Anfertigen von Kopien oder Fotos im Rahmen der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen ist nur gestattet, wenn rechtliche Schritte (Gegenvorstellung, Widerspruch) vorbereitet oder weiter begründet werden sollen. Eine über die genannten Zwecke der Einsichtnahme hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Prüfungsunterlagen, insbesondere in sozialen Netzwerken, stellt eine Urheberrechtsverletzung und eine strafbare Handlung dar, die zur Exmatrikulation führen kann.

(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Studierenden/dem Studierenden bis zu einem Jahr nach Abschluss des Studiums (Aushändigung des Zeugnisses) auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Erfolgskontrollen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen, der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 25

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Erfolgskontrollen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der Zahnklinik übt den Vorsitz aus. Sie/Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (2) Die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren gehören kraft ihres Amtes dem Prüfungsausschuss an. Die übrigen Mitglieder werden aus der jeweiligen Statusgruppe benannt, wobei das studentische Mitglied durch den Fachschaftsrat Zahnmedizin bestimmt wird und die anderen Mitglieder durch den Klinikrat. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die wiederholte Benennung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Erfolgskontrollen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Ordnungen im prüfungsrechtlichen Bereich und wirkt im Qualitätsmanagement der Universitätsmedizin Rostock mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgskontrollen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, bei Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.
- (6) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26

Prüfpersonen und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme der Erfolgskontrollen sind das an der Universität Rostock und der Universitätsmedizin Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Erfolgskontrollen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Erfolgskontrollen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen für den jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten akademischen Abschluss verfügen. Sie dürfen weder prüfen noch bewerten.
- (2) Die Prüfenden werden in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 ZApprO von den jeweiligen Instituts- und Klinikdirektorinnen/Instituts- und Klinikdirektoren benannt und dem Prüfungsausschuss gemeldet.
- (3) Die Prüfpersonen und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Rostock für den Studiengang Zahnmedizin erstmalig im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, gilt diese Studienordnung unter Beachtung der Übergangsregelungen in den §§ 133 und 134 ZApprO.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmals zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. September 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 12. September 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. phil. habil. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Mikroskopische Anatomie			Chemie für Studierende der Zahnmedizin		Medizinische Biologie	Medizinische Terminologie	Physik für Studierende der Zahnmedizin		Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde			
2	Modulname				Makroskopische Anatomie					Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie				
3	Modulname				Biochemie und Molekular Biologie 1					Physiologie 1				
4*	Modulname	Biochemie und Molekular Biologie 2					Physiologie 2				Berufsfelderkundung			
5	Modulname	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe		Zahnärztliche Prothetik am Phantom				Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Pharmakologie und Toxikologie	QB 4: Klinische Werkstoffkunde	QB 7: Gesundheitswissenschaften	Radiologie 1	
6**	Modulname				Zahnerhaltungskunde am Phantom				QB 8: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	QB 9: Wissenschaftliches Arbeiten	Pathologie			
7	Modulname	Innere Medizin einschließlich Immunologie	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie 1	Integrierter Behandlungskurs 1					Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1	systemische Aspekte		Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung 1		
8	Modulname			Integrierter Behandlungskurs 2			QB 1: Notfallmedizin	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung 2		Radiologie 2			
9	Modulname	Operations-kurs 1	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie 2	Integrierter Behandlungskurs 3					Dermatologie und Allergologie		QB 6: Erkrankungen Kopf-Hals-Bereich	QB 2: Schmerzmedizin		
10	Modulname			Integrierter Behandlungskurs 4			Berufskunde und Praxisführung	QB 3: Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen		Operationskurs 2		Wahlfach Klinik		
11***	Modulname													

Legende

1. Studienabschnitt	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
2. Studienabschnitt	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
3. Studienabschnitt	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Wahlfach Klinik	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
* Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		** Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		*** Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Chemie für Studierende der Zahnmedizin	9801020	V/3; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Medizinische Biologie	9801110	V/3	keine	K (45 min)	3	Wintersemester	1	unbenotet
Medizinische Terminologie	9801650	V/1; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (45 min)	3	Wintersemester	1	unbenotet
Physik für Studierende der Zahnmedizin	9801010	V/3; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Bestandene Praktikumsprotokolle zu allen angebotenen Versuchen (ca. 8-10)	1. PL: K (90 min) (50%) 2. PL: pP (120 min) (50%)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	9801090	V/2; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	1. PL: K (60 min) oder mP (15 min) oder R/P (10 min) (50%) 2. PL: pP (60 min) (50%)	9	Wintersemester	1	unbenotet
Makroskopische Anatomie	9801050	V/4; P/8	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Klausur "Allgemeine Anatomie" (45 min)	1. PL: mP (15 min Situs) (33,3%) 2. PL: mP (15 min Kopf 1) (33,3%) 3. PL: mP (15 min Kopf 2) (33,3%)	15	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	9801790	V/2; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	1. PL: Sonstige Prüfungsform (Praktische Kursleistung) (50%) 2. PL: K (30 min) (50%)	9	Sommersemester	2	unbenotet
Biochemie und Molekularbiologie 1	9801610	V/5; P/3,1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; 1 Testat	K (80 min)	12	Wintersemester	3	unbenotet
Mikroskopische Anatomie	9801660	V/4; P/4	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Klausur "Med. Biologie" (45 min); mündliche Prüfung "Allgemeine Zytologie und Histologie" (15 min); Klausur "Neuroanatomie" (45 min)	mP (15 min Spezielle Histologie)	15	3 Semester; Beginn Wintersemester	3	unbenotet
Physiologie 1	9801670	V/4; P/3,5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	mP (10-20 min)	12	Wintersemester	3	unbenotet

Berufsfelderkundung	9801070	V/2; P/3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (30 min)	6	Sommersemester	4	unbenotet
Biochemie und Molekularbiologie 2	9801620	V/3,8; P/3,1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; 1 Testat	K (80 min)	12	Sommersemester	4	unbenotet
Physiologie 2	9801680	V/4; P/3,5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	mP (10-20 min)	12	Sommersemester	4	unbenotet
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	9801630	V/2; P/0,4	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	MC (45 min)	3	Wintersemester	5	unbenotet
Pharmakologie und Toxikologie	9801450	V/2	keine	MC (45 min)	3	Wintersemester	5	unbenotet
QB 4: Klinische Werkstoffkunde	9801560	V/2	keine	MC (45 min) oder mP (20 min)	3	Wintersemester	5	unbenotet
QB 7: Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	9801710	V/1	keine	B/D (6-10 Seiten) oder MC (45 min) oder T (20 min)	3	Wintersemester	5	unbenotet
Radiologie 1	9801740	V/2; P/2	Anwesenheitspflicht in Vorlesung; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (45 min)	3	Wintersemester	5	unbenotet
Zahnärztliche Prothetik am Phantom	9801810	V/2; P/18	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Hospitationen (25-30 Stunden)	1. PL: Sonstige Prüfungsform (Praktische Kursleistung) (50%) 2. PL: K (30 min) (50%)	12	Wintersemester	5	unbenotet
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	9801640	V/2; P/6	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	1. PL: K (30 min Wintersemester) (50%) 2. PL: K (60 min Sommersemester) (50%)	9	Wintersemester (Beginn)	6	unbenotet
QB 8: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	9801720	V/2	keine	Koll (30 min) oder MC (45 min)	3	Sommersemester	6	unbenotet
QB 9: Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	9801730	V/2	keine	MC (60 min)	3	Sommersemester	6	unbenotet
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	9801800	V/2; P/4	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Praktische Kursleistungen	K (45 min) oder mP (20 min) oder pP (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	6	unbenotet

Zahnerhaltungskunde am Phantom	9801760	V/2; P/18	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen; Hospitationen (25-30 Stunden)	1. PL: K (60 min) (50%) 2. PL: pP (60 min) (50%)	12	Sommersemester	6	unbenotet
Integrierter Behandlungskurs 1	9801390	V/6; S/2; P/7	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	K (60 min) oder mP (10 min) oder R/P (15 min)	15	Wintersemester	7	unbenotet
Pathologie	9801440	V/2; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (60 min) oder MC (45 min)	3	Sommersemester (Beginn)	7	unbenotet
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1	9801310	V/2; S/0,75	Anwesenheitspflicht im Seminar; Praktische Kursleistungen; 1 Bericht	K (45 min) oder mP (20 min)	3	Wintersemester	7	unbenotet
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung 1	9801770	V/1; P/1,3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	1. PL: Sonstige Prüfungsform (praktische Erfolgskontrolle (OSCE)) (50%) 2. PL: MC (45 min) (50%)	3	Wintersemester	7	unbenotet
Innere Medizin einschließlich Immunologie	9801480	V/4	keine	K (30 min) oder MC (30 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	unbenotet
Integrierter Behandlungskurs 2	9801400	V/1; S/2; P/7	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	K (60 min) oder mP (10 min) oder R/P (15 min)	9	Sommersemester	8	unbenotet
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie 1	9801350	V/2; S/1; P/3	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen; Testat (30 min)	K (240 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	unbenotet
QB 1: Notfallmedizin	9801470	V/2; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (30 min)	3	Sommersemester	8	unbenotet
QB 5: Orale Medizin und systemische Aspekte	9801570	V/2	keine	K (45 min) oder mP (20 min)	3	Wintersemester (Beginn)	8	unbenotet
Radiologie 2	9801750	V/1; P/2	Anwesenheitspflicht in Vorlesung; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	K (45 min) oder mP (15 min)	3	Sommersemester	8	unbenotet
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2	9801320	V/2; S/0,75	Anwesenheitspflicht im Seminar; Praktische Kursleistungen; 2 Berichte	K (45 min) oder mP (20 min)	3	Sommersemester	8	unbenotet
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung 2	9801780	V/1; P/1,3	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	1. PL: Sonstige Prüfungsform (praktische Erfolgskontrolle (OSCE)) (50%) 2. PL: MC (45 min) (50%)	3	Sommersemester	8	unbenotet

Dermatologie und Allergologie	9801490	V/2	keine	MC (45 min)	3	Wintersemester	9	unbenotet
Integrierter Behandlungskurs 3	9801410	V/6; S/2; P/7	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	K (60 min) oder mP (10 min) oder R/P (15 min)	15	Wintersemester	9	unbenotet
QB 2: Schmerzmedizin	9801690	V/2; P/0,14	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Klausur (45 min)	pP (15 min) oder Sonstige Prüfungsform (15 min Praktische Erfolgskontrolle (OSCE))	3	Wintersemester	9	unbenotet
Berufskunde und Praxisführung	9801500	V/2	keine	Koll (10 min) oder mP (10 min)	3	Sommersemester	10	unbenotet
Integrierter Behandlungskurs 4	9801420	V/1; S/2; P/7	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen	K (60 min) oder mP (10 min) oder R/P (15 min)	9	Sommersemester	10	unbenotet
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie 2	9801360	V/2; S/1; P/3	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; praktische Kursleistungen; Testat (30 min)	K (240 min)	6	Wintersemester (Beginn)	10	unbenotet
Operationskurs 1	9801370	V/1; P/5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Praktische Kursleistungen; 2 Berichte	K (45 min) oder mP (20 min) oder pP (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	10	unbenotet
Operationskurs 2	9801380	V/1; P/5	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Praktische Kursleistungen; 2 Berichte	K (45 min) oder mP (20 min) oder pP (20 min)	6	3 Semester; Beginn Sommersemester	10	unbenotet
QB 3: Medizin und Zahnmedizin des Alters und des alten Menschen	9801700	V/2	keine	MC (45 min) oder T (20 min)	3	Sommersemester	10	unbenotet
QB 6: Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	9801580	V/2	keine	K (45 min) oder mP (20 min)	3	Wintersemester (Beginn)	10	unbenotet
Wahlfach Klinik	9801820	V/2	keine	HA oder K (45 min) oder mP (20 min) oder pP (20 min)	3	Wintersemester	10	benotet + ungewichtet